



Deliktfähigkeit

Die Rechtsprechung in Deutschland ist im Gegensatz zu vielen anderen Ländern sehr liberal. So wird beispielsweise bei möglichen Vergehen klar unterschieden, ob man es mit **Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden** oder **Erwachsenen** zu tun hat. Außerdem wird noch darauf geschaut, ob jemand, der etwas angestellt hat, überhaupt **deliktfähig** ist. Was bedeutet das? Ein **Delikt** ist eine unerlaubte Handlung. Wenn aus dieser Handlung ein Schaden entsteht, kann man dafür haftbar gemacht werden und muss Schadensersatz leisten.

Kleine Kinder im Alter bis zu sieben Jahren werden als **deliktunfähig** angesehen. Wenn ein Kind zum Beispiel im Spiel mit seiner Plastikschaufel groben Sand auf einer Motorhaube verreibt und dabei den Lack zerkratzt, kann es dafür nicht haftbar gemacht werden, weil es aufgrund seines Alters noch nicht die Folgen, hier ein zerkratztter Autolack, abschätzen kann. In diesem Fall müssen die Eltern Schadensersatz leisten, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Bei Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen sieben und 18 Jahren geht man von einer **beschränkten Deliktfähigkeit** aus. In diesem Fall muss man abwägen, ob hier eine Einsicht des Kindes/ Jugendlichen vorliegt. Beispiel: Ein zehnjähriges Kind schmiert bei einem Maistreich mit Rasierschaum ein Herz auf eine Motorhaube. Dabei wird der Lack beschädigt. Wenn das Kind den Fehler einsieht, ist es schadensersatzpflichtig und muss für den Schaden aufkommen. Wenn es den Fehler noch nicht erkennen kann, müssen die Eltern die Haftung übernehmen, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Hier ist es ratsam, dass die Eltern eine Haftpflichtversicherung haben, die dann unter Umständen den Schaden begleichen kann. Mit der Volljährigkeit ab 18 Jahren geht man davon aus, dass die Person **voll deliktfähig** ist. Die betreffende Person muss den Schaden voll begleichen.

Aufgabe:

Vervollständige die Tabelle.



0 Jahre	7 Jahre	ab 18 Jahre
deliktunfähig		